focus ÉGALITÉ HANDICAP

FOCUS Nr. 12, Mai 2014

Editorial

Die Schweiz hat die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ratifiziert. In Kraft getreten ist sie am 15. Mai 2014. Die UNO-BRK ist ein Übereinkommen, welches umfassend die Rechte von Menschen mit Behinderung garantiert und ihre Inklusion sowie autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern will. Die DOK und ihre Fachstelle Égalité Handicap hatten sich stark für den Beitritt der Schweiz engagiert und freuen sich sehr über diesen Schritt. Sie werden, in Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Kreisen, für die Organisationen im Behindertenwesen die Umsetzung der Konvention beobachten und fördern („monitoring“). Die hohe Anzahl von Anfragen für Referate zum Thema UNO-BRK, mit welcher die Fachstelle Égalité Handicap in den letzten Wochen konfrontiert wurde, ist erfreulich. Sie zeigen das Interesse zahlreicher Akteure und ihre Motivation, aus der UNO-BRK ein wirksames Instrument zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu machen.

2014 ist gleichzeitig auch das Jubiläum des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), welches bereits 10 Jahre in Kraft ist. Dies stellt die Gelegenheit dar, auf diese Dekade zurückzublicken, das BehiG zu evaluieren und allfällige Massnahmen zur Verbesserung seiner Wirksamkeit zu erarbeiten. Eine solche Analyse wurde vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegeben. Ihre Veröffentlichung wird Mitte 2015 erwartet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden auch der DOK und ihrer Fachstelle Égalité Handicap als Grundlage dienen, um den aktuellen Stand der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu bewerten und sie im Lichte der Anforderungen der UNO-BRK voranzutreiben.

Caroline Hess-Klein

Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap

Impressum

focus - Égalité Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch.

Text
Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig), Caroline Hess-Klein (chk) und Paola Merlini (pm).

Redaktion
Fachstelle Égalité Handicap

Übersetzung
Mikaela Viredaz (Französisch)

Design
cobin media, Zürich

Herausgeberin
Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern, info@egalite-handicap.ch, www.egalite-handicap.ch

Inhalt

Editorial 1
Impressum 2
Inhalt 3
Aus der Praxis von Égalité Handicap 4
Steuerabzug von Privatschulkosten 4
Drohender Ausschluss aus dem Gymnasium 5
Prüfungsanpassungen für Dyslexiker an Maturaprüfung 8
Student mit Hörbehinderung kämpft um sein Recht auf Nachteilsausgleich 9
Die baulichen Anforderungen an die Zugänglichkeit eines Gebäudes richten sich auch nach dem Benutzerkreis 13
Kommunikationsassistenz bei Schädel-Hirn-Trauma? 15
Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana 18
Note all'edizione tedesca e francese di FOCUS – edizione maggio 2014 18
La Svizzera ratifica la CDPD 18
Accesso agli stabili di nuova costruzione garantito a tutti: cosa significa? 19
Segnalazioni in breve 21
Schweiz 23
Die Schweiz ratifiziert die UNO-BRK 23
Tagung zum Behindertengleichstellungsrecht 24
Ein Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis eingetragen werden 25
International 28
UNO-BRK: Monitoring auf internationaler Ebene 28
Gastbeitrag 30
Studium trotz Hirnverletzung 30

Aus der Praxis von Égalité Handicap

Steuerabzug von Privatschulkosten

Ein Schüler mit Dyslexie besucht aufgrund seiner Behinderung eine Privatschule. Die Eltern möchten diese Kosten von den Steuern abziehen, was von der Steuerbehörde verweigert wird.

gb. Die Eltern von Patrick (Name geändert) haben ihren Sohn aus der öffentlichen Schule genommen, da der Nachteilsausgleich, auf den Patrick aufgrund seiner Dyslexie Anspruch hätte, in seiner alten Schule nur schlecht oder gar nicht umgesetzt wurde. Sie stützten sich dabei auch auf einen Bericht einer eminenten Fachperson, welche eine schriftliche Empfehlung zur Privatschulung verfasst hatte. Gestützt darauf machen sie bei der Steuerbehörde den Abzug für die Privatschulkosten geltend und unterliegen in erster Instanz.

Die Steuerbehörde argumentiert u.a., dass die Kosten für eine Privatschule nur abgezogen werden können, wenn eine ausdrückliche Weisung des jeweiligen schulpsychologischen Dienstes betreffend Privatschulbesuch vorliegt, was in casu in dieser Deutlichkeit nicht der Fall ist.

Im Kreisschreiben Nr. 11 der eidgenössischen Steuerverwaltung ist dazu folgendes festgehalten:

4.3.10 Kosten für Privatschulen

„Mehrkosten, die durch den Besuch einer Privatschule entstehen, sind in der Regel nicht zum Abzug zugelassen. Sie gelten nur dann als behinderungsbedingte Kosten, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpsychologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es sich beim Besuch einer Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt.“

Die Steuerbehörden qualifizieren somit die Kosten für eine Privatschule als selbstzutragende Lebenshaltungskosten und nicht als behinderungsbedingte Kosten.

Die Eltern von Patrick haben sich zu einer Beschwerde gegen den ablehnenden Entscheid entschlossen und werden mit dem betreffenden schulpsychologischen Dienst erneut das Gespräch suchen.

Drohender Ausschluss aus dem Gymnasium

Ein Gymnasium weigert sich, auf die Bedürfnisse einer Schülerin mit Asperger Autismus, Aufmerksamkeitsstörung und Dyslexie einzugehen und die Ausbildungs- sowie Prüfungsmodalitäten an ihre Bedürfnisse anzupassen. Es verfügt ihren Ausschluss, da ihre Noten nicht ausreichend sind.

chk. Victoria (Name geändert) hat Asperger Autismus, eine Aufmerksamkeitsstörung sowie Dyslexie. Im Rahmen ihrer Ausbildung hat diese Mehrfachbehinderung zur Folge, dass Victoria Mühe hat, sich zu konzentrieren, ihre Arbeit zu organisieren und priorisieren sowie Aufgaben zu verstehen. Zudem ermüdet sie schneller. Laut Zeugnis des Kinderpsychiaters verfügt sie aber über eine gute Intelligenz, welche ihr die Möglichkeit einer höheren Bildung eröffnet.

Victoria möchte das Gymnasium besuchen und träumt davon, später an der Universität Rechtswissenschaften zu studieren. Da sie die Primarschule in einer Privatschule abgeschlossen hat, muss sie zuerst eine Zulassungsprüfung für das öffentliche Gymnasium bestehen. Im Hinblick auf diese meldet sie, unterstützt durch ihre Mutter, ihre behinderungsbedingten Bedürfnisse schriftlich an. Dazu gehören insbesondere eine Verlängerung der Prüfungsdauer, das Benutzen eines Laptops sowie Unterstützung bei der Organisation der Prüfung (z.B. Erinnerung an die restliche Zeit bei einer Prüfung).

Die Schuldirektion weigert sich, Victoria und ihre Mutter zu treffen, um die Ausgestaltung der Prüfungen sowie des Bildungsganges zu besprechen. Sie beschränkt sich darauf, eine im Schulreglement pauschal vorgesehene Zeitverlängerung für die anstehende Prüfung gutzuheissen.

Victoria und ihre Mutter geben nicht nach und fordern weiterhin behinderungsbedingt notwendigen Anpassungsmassnahmen für die Zulassungsprüfung. Daraufhin entscheidet die Schuldirektion aber vielmehr, dass Victoria von der Zulassungsprüfung dispensiert werden soll, da eine Anpassung zu kompliziert sei. Die Aufnahme ins Gymnasium sei aber nur provisorisch, Victoria müsse bereits nach dem ersten Semester genügende Noten aufweisen.

Victoria und ihre Mutter akzeptieren zwar die provisorische Aufnahme, wenden sich aber weiterhin an die Schuldirektion und beantragen unterschiedliche Massnahmen des Nachteilsausgleichs für den Unterricht und die Prüfungen am Gymnasium. Dazu gehören insbesondere:

- Schnuppermöglichkeit in der Schule noch im laufenden Semester, damit sich Victoria langsam an das neue Umfeld gewöhnen kann.

- Professionelles Coaching (insbesondere Unterstützung beim Packen des Schulsackes, bei der Priorisierung der Aufgaben, sowie Sicherstellung, dass die vom Lehrpersonal erteilten Aufgaben von ihr richtig erfasst werden).

- Kursunterlagen im numerischen Format.

- Erlaubnis, einen Laptop, ein iPhone sowie ein iPad während der Lektionen zu gebrauchen, insbesondere auch die Funktionen „Wörterbuch“ und „Rechner“.

- Zeitverlängerung an Prüfungen.

- Ev. Möglichkeit, ein Jahr Gymnasium auf zwei Jahre zu verteilen.

Bis Schulbeginn gibt die Schuldirektion keine konkrete Antwort auf die spezifischen Gesuche, insbesondere nicht auf den „Schnuppervorschlag“. Victoria beginnt somit das Semester ohne Vorbereitung und ohne dass die Massnahmen des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf das erste Semester besprochen werden konnten, dies trotz mehrmaligem Rückfragen von Victoria und ihrer Mutter.

An den wenigen Sitzungen, welche während des Semesters stattfinden, wird lediglich der Gebrauch eines iPad bewilligt, jedoch ohne Wörterbuch. Zudem wird ein ungenügender Zeitzuschlag für die Prüfungen genehmigt. Hingegen lehnt es die Schuldirektion insbesondere ab, einen Coach zuzulassen, obwohl sich die zuständige IV-Stelle positiv zu seiner Finanzierung geäussert hatte und der behandelnde Psychiater die Notwendigkeit eines Coaches per Zeugnis und an den Sitzungen attestiert hatte.

Zu diesem Zeitpunkt ist Victoria bereits mit Schwierigkeiten konfrontiert. Sie hat grosse Mühe, ihre Arbeit zu organisieren (z.B. welche Unterlagen sie mit nach Hause nehmen soll), die Hausaufgaben zu verstehen sowie jeweils ihren Sitzplatz in der Klasse wieder zu finden.

Trotz zahlreicher Hilferufe der Mutter, unterstützt durch den behandelnden Psychiater und die zuständige IV-Stelle, ändert die Schuldirektion nichts an der Situation. Am Ende des ersten Semesters verfügt schliesslich die Schuldirektion den Ausschluss Victorias aus dem Gymnasium, da ihre Noten den Anforderungen nicht genügen würden.

Victoria und ihre Mutter wenden sich unmittelbar danach an die Fachstelle Égalité Handicap, welche sie nun bei ihrer Beschwerde gegen diese Verfügung vertritt.

Rechtliche Würdigung durch die Fachstelle Égalité Handicap

Als öffentliche Schule ist das Gymnasium, welches Victoria ausgeschlossen hat, direkt an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) gebunden. Als Folge davon ist sie insbesondere verpflichtet, diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche zur Verhinderung einer indirekten Diskriminierung aufgrund der Behinderung notwendig sind. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) findet hingegen aufgrund der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im vorliegenden Fall nicht direkt Anwendung. Es kann jedoch zur Konkretisierung der Tragweite des Diskriminierungsverbotes herangezogen werden.

Victoria hat somit einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass die Ausbildung an ihre behinderungsbedingten Bedürfnisse angepasst wird. Eine Anpassungsmassnahme darf aber nicht dazu führen, dass zentrale Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der in Frage stehenden Ausbildung sichergestellt werden sollen, nicht mehr überprüft werden können. Es ist somit abzuwägen zwischen den Interessen von Victoria und denjenigen, welche durch den Abschluss des Gymnasiums geschützt werden sollen.

Die Rechtsprechung hat verschiedene Massnahmen des Nachteilsausgleichs anerkannt, so zum Beispiel die Anpassung der Prüfungsdauer, Pausen, Moduswechsel bei Prüfungen, persönliche Assistenz, Fragmentierung der Prüfungen, etc. (Bundesverwaltungsgerichtentscheid B_7914/2007 E. 4.5; Bundesgerichtsentscheid 2D_7/2011 E. 3.2).

Die Ablehnung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs muss nach Art. 8 Abs. 2 BV qualifiziert begründet sein und den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen.

Die Weigerung der Schuldirektion, auf die Gesuche von Victoria detailliert einzugehen, zusammen mit ihr nach Lösungen zu suchen sowie schliesslich ihr Ausschluss ohne qualifizierte Begründung verletzen das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung.

Zur Begründung ihres Ausschlusses aus dem Gymnasium führte die Schuldirektion zu Beginn den ungenügenden Notenschnitt an. Doch angesichts der Tatsache, dass Victoria das erste Semester ohne die medizinisch attestierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs beschreiten musste, kann der ungenügende Notenschnitt nicht als qualifizierte Rechtfertigung für den Ausschluss aus dem Gymnasium betrachtet werden.

In dem im Anschluss an die Beschwerde erfolgten Schriftenwechsel erläuterte die Schuldirektion ihre Gründe für die Ablehnung der geforderten Massnahmen des Nachteilsausgleichs: Zum einen müssten die Schülerinnen und Schüler im Gymnasium autonom sein und allein arbeiten

können. Dies sei eine zentrale Voraussetzung auch im Hinblick auf ein Universitätsstudium, welche nicht erfüllt sei, wenn Victoria Unterstützung von einem Coach erhalten würde. Zum anderen seien einige der geforderten Massnahmen „organisatorisch“ nicht möglich.

Auch dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zentraler Zweck des Behindertengleichstellungrechts ist gerade, Menschen mit Behinderung eine autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ein persönlicher Coach, welcher einer Person mit Autismus bei der Organisation ihrer Ausbildung hilft, ist kein Widerspruch zur Autonomie, sondern im Fall von Victoria eine wichtige Voraussetzung derselben. Schliesslich reicht der pauschale Verweis auf organisatorische Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 Abs. 2 BV nicht aus.

Zurzeit ist die Beschwerde vor der zuständigen Erziehungsdirektion hängig. Es wurden vorsorgliche Massnahmen beantragt, welche sicherstellen sollen, dass Victoria so rasch wie möglich das Gymnasium unter Bedingungen besuchen kann, welche ihre Behinderung berücksichtigen.

Prüfungsanpassungen für Dyslexiker an Maturaprüfung

Thomas ist starker Dyslexiker und besucht die letzte Klasse vor der Maturaprüfung in einem kantonalen Gymnasium. Es besteht seit zwei Jahren eine Vereinbarung betreffend Nachteilsausgleich. Die Schulleitung weigert sich jedoch, diese auf die Matura anzuwenden.

gb. Thomas (Name geändert) ist Schüler an einem kantonalen Gymnasium und bereitet sich auf die Matura im nächsten Jahr vor. Er ist seit seiner Kindheit von Dyslexie betroffen und in logopädischer Therapie. Seit zwei Jahren besteht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Gymnasium, in welcher die genauen Massnahmen des Nachteilsausgleiches festgehalten sind. Da er rechtzeitig die Modalitäten für die Maturaprüfung klären möchte, fragt Thomas beim Rektor nach und erfährt zu seiner Überraschung, dass an der Matura offenbar keine Massnahmen des Nachteilsausgleichs gewährt werden.

Er wendet sich in der Folge an die Fachstelle Égalité Handicap mit der Bitte um rechtliche Unterstützung.

Es wird ihm als Erstes geraten, ein aktualisiertes Zeugnis / Bericht bei einer Fachperson (seiner Logopädin) einzuholen, um gestützt darauf ein Gesuch um Nachteilsausgleich für die Maturaprüfung einzureichen.

Neben der genauen Diagnose und den Auswirkungen auf den Unterricht / die Prüfungen sollten je nach Behinderungsart auch möglichst detailliert die erforderlichen

Massnahmen einzeln aufgelistet werden. Dies kann bspw. ein Zeitzuschlag sein, der Gebrauch von Hilfsmitteln (Computer, Sprachprogramme, Rechner etc.), angepasste Beachtung der Grammatik / Rechtschreibung, längere Pausen, stärkere Gewichtung des mündlichen oder schriftlichen etc. Der Bericht sollte – wenn möglich – bei den entsprechenden Fachpersonen frühzeitig eingeholt werden, da das Recht sich nicht zu den spezifischen Massnahmen äussert und diese je nach Einzelfall unterschiedlich ausfallen.

Ein detailliert verfasstes Zeugnis einer Fachperson (Arzt/Ärztin, Psycholog/in, Logopäd/in etc.) ist Grundvoraussetzung für das Einreichen eines Gesuches um Nachteilsausgleich.

Rechtliche Würdigung durch die Fachstelle Égalité Handicap

Nach Analyse der Situation kommt die Fachstelle zum Schluss, dass Thomas sehr wohl Anspruch auf Nachteilsausgleich auch an der Matura hat. Die Maturaprüfung ist eine kantonale Prüfung die im betreffenden Kanton von den jeweiligen Schulleitungen der Gymnasien organisiert wird. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich an der Matura ergibt sich somit direkt aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2. Daraus folgt, dass für Menschen mit Behinderung Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen bei Prüfungen der Aus- und Weiterbildung analog zu Art. 2 Abs. 5 BehiG vorzusehen sind. Es gibt keinen sachlichen Grund, der es rechtfertigen würde, von diesem Grundsatz an der Maturaprüfung eine Ausnahme zu machen.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich wurde von der Schulleitung gutgeheissen und Thomas erhielt eine schriftliche Bestätigung, dass die ihm zustehenden Massnahmen auch an der Maturaprüfung gewährt werden.

Student mit Hörbehinderung kämpft um sein Recht auf Nachteilsausgleich

Der Anspruch auf Anpassungen von Prüfungen an Universitäten wird grundsätzlich anerkannt. Strittig sind in der Praxis allerdings häufig die konkreten Massnahmen und deren Grenzen.

ig. Marc (Name geändert) ist Student der Rechtswissenschaften an einer Schweizer Universität. Seit seiner Kindheit ist er schwerhörig und hat inzwischen eine progrediente, an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit rechts und eine hochgradige Schwerhörigkeit links. Auf der rechten Seite hat er bereits ein Cochlea Implantat (CI) erhalten. Die Hörbehinderung führt insbesondere zu verminderter Konzentrationsfähigkeit bzw. schneller

Ermüdung, auch hat sich seine Leistungsfähigkeit seit dem Erhalt des CI verringert, da er sehr viel Energie aufwenden muss, um die damit einhergehende Rehabilitation und Umstellung zu bewältigen.

Marc hat sich von Beginn seines Studiums an um Massnahmen des Nachteilsausgleichs bemüht. Insbesondere benötigt er aufgrund seiner Konzentrationsprobleme mehr Zeit bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Zudem ist es für ihn sehr schwierig, Gesprächen in Lehrveranstaltungen zu folgen, wenn die Personen undeutlich sprechen oder störende Nebengeräusche die Benutzung des CI beeinträchtigen.

Marc beantragte daher bei der zuständigen Stelle der Universität folgende Massnahmen des Nachteilsausgleichs für Prüfungen und Seminare und belegte deren medizinische Notwendigkeit mit ärztlichen Zeugnissen:

- 50% mehr Zeit bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
- Pausen bei schriftlichen Prüfungen;
- separater Raum oder Sitzplatz in der ersten Reihe bei schriftlichen Prüfungen;
- Einzelprüfung bei mündlichen Prüfungen;
- Abgabe der Fragestellung bzw. des Gesprächszusammenhangs einige Minuten vor mündlichen Prüfungen;
- Assistenz bei mündlichen Prüfungen und bei mündlichen Präsentationen bei Seminaren.

Marc wusste vorausschauend auch, dass am Ende seines Studiums eine grosse Abschlussprüfung bevorsteht, in der die Studierenden einen Sachverhalt aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Rechtsgebiete beurteilen müssen. Diese Prüfung dauert regulär 5,5 Stunden. Unter Berücksichtigung des beantragten 50% Zeitzuschlages und der Pausen hätte Marc 9,5 Stunden an der Universität verbringen müssen, um diese Prüfung zu schreiben. Da dies für ihn aufgrund der Konzentrationsprobleme eine Unmöglichkeit darstellen würde, beantragte er zudem eine Aufteilung dieser Abschlussprüfung auf 2 Tage.

Argumentation der Universität

Die Universität bewilligte nach diversen Stellungnahmen, dem Einholen mehrerer Gutachten und dem Verstreichen von fast 2 Jahren der Reihe nach alle beantragten Massnahmen – abgesehen von der Aufteilung der Abschlussprüfung.

Die Verweigerung der Aufteilung der Abschlussprüfung begründete sie insbesondere damit, dass sie eine solche als nicht vereinbar mit der Rechtsgleichheit den anderen Studierenden gegenüber betrachte, weil dies eine nicht mehr zu vertretende Besserstellung von Marc gegenüber den ande-

ren Studierenden bedeuten würde. Die Abschlussprüfung überprüfe zudem auch die Fähigkeit der Studierenden zu komplexem Denken. Dies könne nur erfolgen, wenn diese Prüfung an einem Tag absolviert werde. Weiter wäre bei einer Aufteilung der Prüfung die Anonymität der Prüfung von Marc nicht mehr gewahrt. Schliesslich argumentierte die Universität, dass Marc ja nicht 9,5 Stunden, sondern lediglich 7,5 Stunden (5h Prüfungszeit + 2,5h Verlängerung) die Prüfung schreiben müsse.

Eine Aufteilung würde folglich den Rahmen der Verhältnismässigkeit des Nachteilsausgleichs sprengen.

Dagegen wollte Marc Beschwerde an das zuständige Departement erheben und wandte sich mit der Bitte um rechtliche Unterstützung an die Fachstelle Égalité Handicap.

Rechtliche Würdigung (der Aufteilung der Abschlussprüfung) durch die Fachstelle Égalité Handicap

Lehre und Rechtsprechung bejahen ausdrücklich die Pflicht von Universitäten zur Anpassung von Prüfungsbedingungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung als Folge von Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) und Art. 2 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG).

Ziel dieser Anpassungen ist der Ausgleich der aus der Behinderung resultierenden Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Kandidaten. Daher dürfen keine Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen, die der Prüfungsstoff verlangt, gewährt werden. Es geht folglich nicht um die Herabsetzung von Prüfungsanforderungen, sondern nur um den Ausgleich der behinderungsbedingten Benachteiligung. Unzulässig wären nur Anpassungen, welche Fähigkeiten betreffen, die zur Ausübung der in Frage stehenden Tätigkeit von *zentraler* Bedeutung sind (siehe Schefer Markus/Hess-Klein Caroline, Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei Dienstleistungen, in der Bildung und in Arbeitsverhältnissen, in: jusletter vom 19.11.2011, Rz. 63).

Überlegungen zur Verhältnismässigkeit der Aufteilung der Abschlussprüfung

Prüfungsdauer

Würden die von der Universität genehmigten Prüfungsanpassungen für schriftliche Prüfungen auf die Abschlussprüfung angewandt, so müsste Marc 9,5 Stunden an der Universität *anwesend* sein (5h Prüfungszeit + 2,5h Verlängerung + 2h Pausen). Damit müsste er wesentlich länger als einen normalen Arbeitstag an der Universität sein. Dies ist unverhältnismässig. Schon einem Studierenden ohne Behinderung wäre das nicht zumutbar, umso weniger kann dies von Marc verlangt werden, der nachweislich aufgrund seiner Behinderung schneller ermüdet.

Die Universität begeht zudem einen gedanklichen Fehler, wenn sie sagt, Marc müsse „nur“ 5,5 Stunden eine Prüfung schreiben und nicht 9,5 Stunden: Die Prüfungszeit umfasst nicht nur die Zeitspanne innert derer Marc die Fragen beantwortet, sondern auch die Pausen, da er während dieser Zeit auch an der Universität anwesend sein muss, sich weiterhin gedanklich mit den Fragen beschäftigt und unter Prüfungsanspannung steht. Die Zeit der Pause ist dazu gedacht, dass Marc seine behinderungsbedingte Ermüdung ausgleichen kann. Sie kann daher nicht von der Gesamtzeit „abgezogen“ werden. Das Bundesgericht hat explizit festgehalten, dass Massnahmen des Nachteilsausgleichs *nützlich* sein müssen, um die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen zu können (vgl. B-7914/2007, E4.5*)*.

Die extreme Zeitspanne von 9,5 Stunden übersteigt auch bei weitem das von Studierenden für einen Universitätsabschluss *erforderliche* Mass an Konzentrationsfähigkeit. *Prüfungszweck* der Abschlussprüfung ist nicht die Beurteilung der Fähigkeit sich 9,5 Stunden zu konzentrieren, sondern die Überprüfung der Fähigkeit zu vernetztem Denken.

Komplexität der Verbundprüfung

Der Prüfungszweck des vernetzten Denkens ist selbstverständlich wichtig, doch stellt sich bei Marc nicht primär die Frage, *ob* er das kann, sondern *in welcher Form* er diese Fähigkeit unter Beweis stellen darf. Würde der Prüfungsmodus nicht an seine behinderungsbedingten Nachteile angepasst, so würde er noch nicht einmal die Chance erhalten, diese Fähigkeit unter Beweis zu stellen.

Anonymität der Prüfung

Das Argument der Anonymität läuft ins Leere: Anonymität ist schon jetzt an den Prüfungen nicht immer nicht gewahrt. So schrieb Marc unter dem Punkt „Sprache“ auf dem Titelblatt bei Prüfungen immer, dass er hörbehindert ist. Prüfungen konnten ihm also schon immer zugeordnet werden.

Ähnlich verhält es sich übrigens auch mit Studierenden mit italienischer, französischer oder englischer Muttersprache, welche dies auch auf dem Titelblatt vermerken. So sind z.B. Studierende mit französischer Muttersprache an Prüfungen eher selten und man kann auch diesen Personen Prüfungen relativ leicht zuordnen.

Weiter ist z.B. auch für Studierende mit Sehbehinderung, die – im Gegensatz zu ihren Mitstudierenden – eine Prüfung auf einem Laptop schreiben dürfen, die Anonymität nicht gewahrt.

Fazit

Da die Abschlussprüfung – medizinisch nachgewiesen (und mit „gesundem Menschenverstand“ einleuchtend) – nicht 9,5 Stunden dauern kann, muss eine andere Lösung gefunden werden. Marc hatte der Universität daher die Aufteilung auf Teil-

prüfungen oder mündliche Prüfungen vorgeschlagen.

Die Universität hat in ihren Stellungnahmen aber konsequent darauf bestanden, dass Marc 9,5 Stunden lang eine Prüfung machen müsse – ohne eine Alternative für die Aufteilung vorzuschlagen. Nach Ansicht der Fachstelle muss die Universität aber entweder mündliche Prüfungen anbieten oder eine andere den behinderungsbedingten Nachteilen angepasste Form, wenn sie die Prüfung nicht auf zwei Tage aufteilen kann. Es ist nicht vorstellbar, dass die Universität nur mit einer Abschlussprüfung in der gegenwärtigen Form in der Lage sein soll, Marcs Fähigkeit zu vernetztem Denken zu überprüfen.

Auch das rein organisatorische Argument, dass es kompliziert sei, für einen Studierenden die grosse Abschlussprüfung aufzuteilen, ist keine ausreichende Begründung, Marc aufgrund seiner Behinderung zu benachteiligen.

Gewappnet mit diesen Argumenten reichte Marc Beschwerde gegen die Verweigerung der Aufteilung der Abschlussprüfung ein.

Ergebnis

Marc erhielt vom Departement Recht. Die Universität wurde angewiesen eine alternative Prüfungsform für die Abschlussprüfung zu organisieren. Schon eine Woche nach Erhalt des positiven Entscheids des Departements erhielt Marc eine Verfügung der Universität mit der sie die Aufteilung der Abschlussprüfung auf zwei Tage bewilligte.

Dies ist ein grosser Erfolg für Marc. Schade aber ist, dass er so viel Zeit und Energie für diesen „Kampf“ aufwenden musste. Diese hätte er lieber und sinnvoller mit dem Lernen für sein Studium verbracht.

Die baulichen Anforderungen an die Zugänglichkeit eines Gebäudes richten sich auch nach dem Benutzerkreis

Erschwert oder verunmöglicht eine schwere Eingangstür den Zugang zu einem Gebäude, welches häufig von Menschen mit körperlicher Behinderung benutzt wird, so kann dies die Verpflichtung zu verhältnismässigen Anpassungen nach sich ziehen.

ig. Herr Merk (Name geändert) teilte der Fachstelle Égalité Handicap mit, dass ein Gebäude, welches er zwecks Arzt- und Physiotherapiebesuchen wegen seiner MS häufig aufsucht, nur mangelhaft für Personen mit Behinderung zugänglich ist. Zwar sei das Gebäude offensichtlich grundsätzlich nach den Vorgaben des behindertengerechten Bauens erstellt worden, jedoch wurde eine sehr schwere Eingangstür eingebaut, die für Personen mit Körperbehinderung kaum selbstständig zu öffnen sei. Da sich in diesem Gebäude unter anderen die Praxisräumlichkeiten einer Physiotherapie sowie mehrere Arztpraxen und eine Beratungsstelle für Senior/innen

befinden, welche häufig gerade von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen besucht werden, stellt die schwere Eingangstür für diese Personengruppe ein erhebliches Erschwernis beim Zugang dar.

Herr Merk bat die Fachstelle Égalité Handicap um Unterstützung, da seine Anstrengungen die Hausverwaltung zum Einbau einer neuen Türe zu motivieren leider ohne Erfolg geblieben waren. Die Fachstelle wandte sich in Folge mit einem Schreiben an die Hausverwaltung und machte auf das Problem und seine rechtliche Einordnung aufmerksam.

Rechtliche Würdigung durch die Fachstelle Égalité Handicap

Das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 3 lit. a iVm. Art. 2 Abs. 3 BehiG; SR 151.3), wie auch die Baugesetzgebung des betroffenen Kantons verlangen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen einen benachteiligungsfreien Zugang für Menschen mit Behinderung. Dies gilt für jene Bauten, zu denen grundsätzlich jeder Zugang hat, sofern er/sie allenfalls bestehende Voraussetzungen erfüllt. In diesen Geltungsbereich fällt auch das in Frage stehende Gebäude, da es nach Inkrafttreten des BehiG gebaut wurde. Zugänglichkeit bedeutet insbesondere, dass keine Hilfe Dritter benötigt wird, um in das Gebäude zu gelangen. Beim gegenständlichen Gebäude ist dies wegen der schweren Eingangstüre nicht der Fall.

Zugänglichkeit bedeutet insbesondere, dass keine Hilfe Dritter benötigt wird, um in ein Gebäude zu gelangen.

Die Anforderungen an die Zugänglichkeit richten sich insbesondere auch nach dem Benutzerkreis. So ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu überprüfen, ob das Gebäude aufgrund seiner Funktion besonders auch von Menschen mit Behinderung besucht wird (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a und b Behindertengleichstellungsverordnung; SR 151.31). Ist dies der Fall, so müssen höhere Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllen werden. Dies bedeutet, dass nicht nur die allgemeinen Vorgaben des behindertengerechten Bauens erfüllt werden müssen, sondern unter Umständen weitere zusätzliche Anpassungen vorgenommen werden sollten. Dies ist bei dem in Frage stehenden Gebäude der Fall. Da sich in diesem Gebäude Praxisräumlichkeiten o.ä. befinden, welche häufig auch von Personen mit einer Körperbehinderung aufgesucht werden, stellt die schwere Eingangstüre ein nicht unerhebliches Hindernis dar. Diese erhöhten Anforderungen an die Zugänglichkeit wurden offensichtlich von der Baubewilligungsbehörde nicht berücksichtigt.

Die Fachstelle ersuchte daher die Hausverwaltung eine automatische Türe o.ä. einzubauen, welche den selbständigen Zugang zum Gebäude auch für Personen mit Körperbehinderung ermöglicht.

Die betroffene Hausverwaltung zeigte sich – nachdem sie sich mit einer Antwort sehr lange Zeit gelassen hatte – bereit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Wird ein Gebäude aufgrund seiner Funktion besonders auch von Menschen mit Behinderung besucht, so müssen höhere Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllt werden. Dies bedeutet, dass nicht nur die allgemeinen Vorgaben des behindertengerechten Bauens erfüllt werden müssen, sondern unter Umständen weitere zusätzliche Anpassungen vorgenommen werden sollten.

Herr Merk wird nach Verstreichen einer angemessenen Frist überprüfen, ob dies tatsächlich getan wurde.

Kommunikationsassistenz bei Schädel-Hirn-Trauma?

Menschen mit Behinderung haben einen verfassungs- und völkerrechtlich verankerten Anspruch auf Beseitigung von Benachteiligungen beim Zugang zu Gericht und daraus folgend einen Anspruch auf Ergreifen entsprechender Massnahmen.

ig. Herr Peter (Name geändert) leidet seit einem Schädel-Hirn-Trauma unter schweren neuropsychologischen Defiziten, die sich unter anderem darin äussern, dass er insbesondere unter starken Verarbeitungsproblemen von äusseren Reizen, verminderter Belastbarkeit sowie Konzentrationsstörungen leidet. Ungewohnte Situationen müssen genau geplant werden. Aufgrund seiner Behinderung ist Herr Peter stark in der Alltagsbewältigung eingeschränkt, was unter anderem dazu führt, dass er dauernd und regelmässig auf eine sogenannte „lebenspraktische Begleitung“ angewiesen ist. In diesem Zusammenhang erhält er administrative Hilfe und Unterstützung in der Kommunikation bei wichtigen Terminen von entsprechend ausgebildeten Fachpersonen.

Relevant wurde die Frage, ob Herr Peter eine Behinderung im Sinne des schweizerischen Behindertengleichstellungsrechts hat, als er wegen seiner Scheidung diverse Gerichtstermine zu absolvieren hatte. Dies wäre ihm ohne Unterstützung der Kommunikationsassistenz nicht möglich gewesen, die insbesondere aus zwei Gründen nötig war: Einerseits zur Vorbereitung auf die Gerichtstermine, die inhaltlich kompliziert sind und lange Vorlaufzeiten beanspruchen und andererseits zur Begleitung bei den Gerichtsterminen an sich, da Herr Peter aufgrund seiner Behinderung gros-

se Mühe hat, Gesprächen zu folgen und ebenso Mühe beim Sprechen oder bei der Beantwortung von Fragen.

Die Assistenz von Gebärdensprachdolmetschern bei Gericht für Personen mit Hörbehinderung ist unbestritten, doch ist Herr Peter nicht hörbehindert. Daher stellt sich die Frage, ob er dennoch Anspruch darauf hat, von seiner Kommunikationsassistenz begleitet zu werden.

Anspruch auf Kommunikationsassistenz bei Gericht nach Schädel-Hirn-Trauma

Herr Peter ist aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes als Person mit Behinderung im Sinne des schweizerischen Behindertengleichstellungsrechts zu beurteilen. Seine gesundheitlichen Einschränkungen beeinträchtigen seine körperlichen und psychischen Fähigkeiten auf Dauer und diese Beeinträchtigungen haben schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte seiner Lebensführung, insbesondere die Kommunikation.

Rechtliche Grundlagen für eine Kommunikationsassistenz bei Gericht

Dienstleistungen des Bundes müssen für Menschen mit Behinderung ohne Erschwernis zugänglich sein (Art. 2 Abs. 4 iVm Art. 3 lit. e BehiG). Für Menschen mit Hörbehinderung ist zudem die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern bei Behördenkontakt gesetzlich geregelt. Neben den allgemeinen aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung fliessenden Ansprüchen auf diskriminierungsfreien Behandlung, bestimmt Art. 14 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3), dass die Behörden des Bundes im Verkehr mit der Bevölkerung „*Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten*“ nehmen. Präzisiert wird diese Verpflichtung in Art. 11 Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31), der regelt, dass die Behörden für die Organisation und Kosten der Anpassungsmassnahmen zuständig sind (vgl. Schefer, Bericht über die Grundlagen einer Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes, Basel 2009, S. 117).

Obwohl die Bestimmungen des BehiG direkt nur auf Behörden des Bundes anwendbar sind, ist es dennoch möglich, sich in Zivilverfahren nach der ZPO auf diese zu berufen. Dies weil das Verfahren im Zivilrecht vor kantonalen Instanzen mit der ZPO bundesrechtlich geregelt ist und die Kantone an diese gebunden sind. Da für die kantonalen Instanzen keine eingeschränkten Verfahrensrechte gelten können, ist es möglich, sich auch in einem Scheidungsverfahren auf die Bestimmungen des BehiG zu berufen (vgl. dazu die Argumentation des Obergerichts Bern in einem Fall um Kostenübernahme eines Gebärdensprachdolmetschers in einem Scheidungsverfahren; FOCUS 11, S. 20ff.).

Zudem garantiert Art. 29 Abs. 1 BV (und Art. 14 Abs. 1 UNO Pakt II) jeder Person den gleichen Zugang zum Gericht. Dies umfasst auch jene Anpassungsmassnahmen, die notwendig sind, um *tatsächlich* einen gleichberechtigten Zugang zum Gericht zu ermöglichen (so das Bundesgericht bereits in BGE 13, 251). Damit sind auch entsprechende Anpassungen an die Bedürfnisse der betroffenen Person in der Kommunikation vor Gericht umfasst.

Ein gleichberechtigter Zugang zu Gericht umfasst auch entsprechende Anpassungen an die Bedürfnisse der betroffenen Person in der Kommunikation.

Für Menschen mit Behinderung ergibt sich daher gesamthaft ein verfassungs- und völkerrechtlich verankerter Anspruch auf Beseitigung von Benachteiligungen beim Zugang zu Gericht und daraus folgend ein Anspruch auf Ergreifen entsprechender Massnahmen.

Kommunikationsassistenz für Herrn Peter

Für Menschen, die durch eine andere Behinderung als eine Hörbehinderung in ihrer Kommunikation benachteiligt und daher auf Kommunikationsassistenz angewiesen sind, müssen dieselben Rechte gelten wie für Menschen mit „anerkannter“ Hörbehinderung. Da es sich in diesen Fällen immer um sehr individuelle Beeinträchtigungen handelt und es folglich keine ausgebildeten Dolmetscher/innen geben kann, muss individuell geklärt werden, wer als Kommunikationsassistenz in Frage kommen kann. Generell wird es sich dabei um Personen handeln, welche die Person mit Behinderung schon kennen, diese auf den Termin vorbereiten können und den Termin gemeinsam mit der betroffenen Person absolvieren. Die Aufgabe der Kommunikationsassistenz besteht primär darin, bei Kommunikationsproblemen zu helfen, also sowohl die Person mit Behinderung bei Verständnisproblemen zu unterstützen, als auch bei Problemen sich auszudrücken.

Daher ergab sich für das für die Scheidung von Herrn Peter zuständige Gericht die Verpflichtung im Rahmen der Verhältnismässigkeit die sich aus der Behinderung ergebenden Benachteiligungen von Herrn Peter in der Kommunikation auszugleichen. Damit soll ihm er gleichberechtigte Zugang zum Gericht im Sinne des Art. 8 Abs. 2 iVm Art. 29 Abs. 1 BV ermöglicht werden. Konkret bedingte dies die Zulassung seiner Kommunikationsassistenz im Gerichtssaal bei den in Frage stehenden Verhandlungen, da es sich bei diesen um für Herrn Peter schwierige und wichtige Termin handelte.

Informazioni da Égalité Handicap Svizzera italiana

Note all'edizione tedesca e francese di FOCUS – edizione maggio 2014

pm. In questa edizione in tedesco e francese di FOCUS sono trattati complessivamente tre casi pratici che sono stati affrontati dal Centro Égalité Handicap.

Due di queste situazioni si riferiscono all'applicazione del principio della compensazione degli svantaggi in ambito scolastico che scaturisce dall'art. 8 cpv. 2 Cost. e che riconosce il diritto dell'allievo con disabilità di dimostrare attraverso un certificato medico dettagliato la sua necessità di far applicare dalla scuola delle misure specifiche, come ad esempio la suddivisione degli esami, il riconoscimento di un tempo più lungo per svolgere un esame oppure la necessità di tramutare un esame scritto in un esame orale o viceversa, ecc. Il rifiuto della scuola di attuare eventuali misure di compensazione deve essere motivato in modo qualificato e deve considerare tutte le particolarità del caso in esame.

Un caso tratta la questione relativa alla possibilità di dedurre delle spese causate dall'andicap dalla tassazione. Segnaliamo a questo proposito la circolare 11 edita dall'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) e intitolata "*Deduzione delle spese di malattia e infortunio nonché delle spese per disabilità*".

Per quanto attiene alla prassi internazionale in ambito di parità di diritti delle persone con disabilità, trovate una sezione dedicata interamente all'applicazione della CDPD da parte degli Stati parte.

Sono pure segnalati i casi affrontati dal comitato CDPD e le raccomandazioni adottate durante l'ultima riunione del comitato svoltasi dal 31 marzo all'11 aprile 2014 a Ginevra. Se volete approfondire il tema vi consigliamo di leggere la documentazione pubblicata sul sito del Comitato ONU e sul sito della Conferenza degli Stati parte.

La Svizzera ratifica la CDPD

Giorno importante per le persone con disabilità: il 15 aprile 2014, la Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità (CDPD) è stata ratificata a New York dalla Svizzera. Di conseguenza dal 15 maggio 2014 è entrata in vigore.

chk/pm. La CDPD è l'espressione di un movimento mondiale a favore dell'inclusione delle persone con disabilità. D'ora in avanti anche la Svizzera parte-

ciperà a questa evoluzione. Ad oggi la CDPD è stata ratificata da 143 Stati e dall'Unione europea. Dopo l'approvazione del 13 dicembre 2013 da parte dell'Assemblea federale all'adesione della Svizzera alla CDPD, il Consiglio federale ha firmato l'atto d'adesione il 9 aprile 2014. Il documento è stato portato a New York dal Consigliere nazionale Christian Lohr e dal Presidente del Consiglio di Égalité Handicap Pierre Margot-Cattin. Il 15 aprile 2014 presso la sede delle Nazioni Unite si è proceduto alla sua ratifica. La CDPD in Svizzera è entrata in vigore il 15 maggio 2014.

La Convenzione aiuterà ad eliminare molti ostacoli in un gran numero di ambiti che impediscono alle persone con disabilità di condurre una vita autonoma.

Le persone con disabilità e le loro organizzazioni si sono adoperate molto per raggiungere questo traguardo e sono felici del risultato ottenuto. Adesso sono pronte ad impegnarsi per assicurare l'applicazione della Convenzione in tutti gli ambiti della vita. Da parte sua il Centro Égalité Handicap dell'organizzazione nazionale d'aiuto privato alle persone con disabilità sta già esaminando quali misure dovranno essere prese al fine di assicurare che la Svizzera applichi compiutamente la CDPD.

Ulteriore informazioni

Testo della Convenzione

Informazioni sulla CDPD

Sito internet ONU

Accesso agli stabili di nuova costruzione garantito a tutti: cosa significa?

La nostra esperienza quotidiana ci ha mostrato la necessità di rispiegare cosa significa costruire un nuovo stabile, indipendentemente dal suo utilizzo, in modo che tutti vi possano accedere in modo autonomo, quindi senza l'aiuto di terze persone.

pm. La Legge federale sull'eliminazione di svantaggi nei confronti dei disabili (LDis), che si fonda sul principio costituzionale di non discriminazione (art. 8 cpv. 2 Cost.) e costituisce la messa in pratica dell'art. 8 cpv. 4 Cost., definisce il principio generale secondo cui vi è svantaggio nell'accesso ad una costruzione quando lo stesso risulta impossibile o difficile da parte delle persone con disabilità (art. 2 cpv. 3 LDis).

Stabilisce poi che perlomeno ogni domanda di costruzione per una nuova costruzione accessibile al pubblico,

per ogni stabile con più di otto appartamenti e per le costruzioni con più di 50 posti di lavoro devono essere accessibili a tutti (art. 3 lett. a, c, d LDis).

Le legislazioni edilizie cantonali possono prevedere criteri più restrittivi (art. 4 LDis).

La legge edilizia cantonale (LE) fissa le misure a favore delle persone con disabilità in particolare all'art. 30 LE e considera come determinanti le prescrizioni tecniche emanate dalla Società Svizzera degli Ingegneri e degli Architetti (SIA).

Le modalità di costruzione senza ostacoli le troviamo compiutamente descritte nella norma SIA 500 che dallo scorso autunno è disponibile anche in italiano.

Tale norma indica d'entrata il significato della terminologia utilizzata per descrivere le modalità tecniche da rispettare per costruire senza ostacoli e suddivide poi in tre categorie le costruzioni, segnatamente costruzioni accessibili al pubblico, con appartamenti e con posti di lavoro. Contiene poi degli allegati di natura tecnica che facilitano ulteriormente la concretizzazione delle norme.

Stabilite in generale le norme applicabili, per rispondere concretamente al quesito, vanno preliminarmente chiariti i significati di accesso e costruzione; le definizioni sono contenute nella norma SIA 500 all'art. 1.1.

Per *accesso* si intende "*la sequenza di percorsi e spazi che portano dallo spazio pubblico o dal parcheggio a tutti i luoghi che consentono alla persona in questione di fruire delle costruzioni secondo il loro scopo*" (punto 1.1. norme sia 500).

Quando si parla di *costruzioni" ci si riferisce tanto a "edifici" quanto a "costruzioni e impianti" che appartengono a una delle categorie di questa norma, nonché a "parti di queste costruzioni*".

Va poi determinato cosa significa permettere ad ogni persona di accedere dall'esterno ad una costruzione in modo autonomo, indipendentemente dal tipo di costruzione. Per rispettare tale principio di autonomia gli accessi principali devono essere previsti senza gradini e soglie e le differenze di livello possono essere superate con rampe aventi una pendenza non superiore al 6% (con riserva fino al 12% e con corrimano) o con ascensori (in particolare art. 3.1, 4.1, 9.1, 11 norma SIA 500).

Sono previste eccezioni sul numero e sull'ubicazione di accessi accessibili ma non sull'accessibilità in quanto tale che è data unicamente se non sono presenti sul percorso degli scalini.

Da rilevare pure che le eccezioni descritte sono possibili con riserva in casi singoli e motivati (cfr. norme sia 500 punto 1.2).

Inoltre vanno previste un'illuminazione adeguata e la possibilità di orientarsi

attraverso elementi costruttivi che garantiscono informazioni tattili al suolo, contrasti di luminosità, diciture e segnali.

Visto quanto precedere, di principio i progetti per l'edificazione di nuove costruzioni accessibili al pubblico o con più di 8 appartamenti o più di 50 posti di lavoro vanno progettati e costruiti senza scalini all'entrata e con delle rampe d'accesso aventi una pendenza non superiore al 6%. Di conseguenza progetti che prevedono scalini all'entrata con o senza montascale non possono essere approvati dalle autorità competenti. Tali soluzioni infatti non permettono a tutti di accedere in modo indipendente alle costruzioni e quindi non rispettano i principi in ambito edificatorio sanciti dalla LDis, dall'art. 30 LE e dalle norme SIA 500.

Da ultimo rileviamo che la posa di un montascale deve essere oggetto di una domanda di costruzione a se stante, non è sufficiente la licenza di costruzione per lo stabile principale.

Speriamo con questo contributo di aver chiarito il concetto di "stabile accessibile a tutti" e le modalità di costruzione rispettose della parità di diritti delle persone con disabilità.

Ulteriore informazioni sul tema costruire senza barriere

Norme SIA 500 ordinabili direttamente alla SIA

FTIA, servizio barriere architettoniche

EH; scheda di approfondimento "Costruzioni e impianti"

Centro svizzero per la costruzione adatta alle persone con andicap

Segnalazioni in breve

Parità di diritti delle persone con disabilità: nuova pubblicazione

pm. E' stato pubblicato in francese un nuovo libro intitolato "*Droit de l'égalité des personnes handicapées*". Gli autori sono il Prof. Markus Schefer e la Dr. Caroline Hess-Klein.

La pubblicazione analizza la parità di diritti delle persone con disabilità che, alla data odierna, non è ancora stato approfondito né dalla dottrina né dalla giurisprudenza. Analizza la sua portata per quanto attiene al tema delle costruzioni e delle infrastrutture, dei trasporti pubblici, delle prestazioni, della formazione e dei rapporti di lavoro.

Considera pure il diritto internazionale – con particolare riferimento alla Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità – nonché la legislazione a la giurisprudenza degli Stati Uniti,

dell'Inghilterra, della Germania e dell'Unione Europea.

Può essere ordinato presso Staempfli Verlag AG.

Quadro d'orientamento: Quo Vadis?

pm. La Commissione svizzera per l'UNESCO e la Rete per la custodia di bambini hanno lanciato nel 2010 il progetto "*Quadro d'orientamento per la formazione, l'educazione e l'accoglienza della prima infanzia in Svizzera*" sfociato nell'omonimo primo documento di lavoro per il periodo 2012-2014 che trovate in tedesco, francese e italiano sul sito www.quadrodorientamento.ch/it/.

Il Quadro d'orientamento è concepito quale contributo alla formazione, all'educazione e all'accoglienza della prima infanzia in Svizzera.

L'opinione di ogni ente e associazione attiva in questo ambito è fondamentale. Le osservazioni al documento nonché le proprie esperienze possono essere trasmesse all'indirizzo e-mail: esperienze@quadrodorientamento.ch

Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità spiegata ai bambini

pm. Segnaliamo l'interessante documento adattato da Michele Longo ed edito dall'Associazione Senza Muri "*tutti per i diritti, diritti per tutti: la Convenzione sui diritti delle persone con disabilità*". L'autore spiega in modo facilmente comprensibile la Convenzione ONU favorendo così la divulgazione di questo fondamentale testo legislativo.

Potete scaricare gratuitamente il documento dal sito dell'associazione Senza Muri.

Accompagnamento di persone con disabilità da parte di cani d'assistenza e cani guida per ciechi

pm. Grazie all'UNITAS di Tenero, è ora disponibile in italiano la scheda di approfondimento intitolata "*Accompagnamento di persone con disabilità da parte di cani d'assistenza e cani guida per ciechi*" in cui vengono descritte alcune problematiche a cui sono confrontate le persone con disabilità accompagnate da cani guida o d'assistenza e indica come affrontare e superare tali situazioni.

Schweiz

Die Schweiz ratifiziert die UNO-BRK

Grosser Tag für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung: Am 15. April 2014 wurde in New York die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) durch die Schweiz ratifiziert. Am 15. Mai 2014 ist sie für die Schweiz in Kraft getreten.

chk. Die UNO-BRK ist Ausdruck einer weltweiten Bewegung zugunsten der Inklusion von Menschen mit Behinderung. An dieser soll nun auch die Schweiz teilhaben. Die UNO-BRK wurde bereits von 143 Staaten sowie der EU ratifiziert. Nachdem die Bundesversammlung am 13. Dezember 2013 den Beitritt der Schweiz zur UNO-BRK bejaht hatte, unterzeichnete der Bundesrat am 9. April 2014 die Beitrittsurkunde. Diese wurde von Nationalrat Christian Lohr sowie dem Präsidenten des Gleichstellungsrates Égalité Handicap, Pierre Margot-Cattin, nach New York überbracht. Am 15. April erfolgte die Ratifizierung beim Sitz der Vereinten Nationen. Am 15. Mai 2014 ist sie für die Schweiz in Kraft getreten.

In Ergänzung zum bestehenden Schweizer Behindertenrecht wird die Konvention dazu beitragen, die zahlreichen Barrieren in allen Lebensbereichen zu beseitigen, welche die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung immer noch stark beeinträchtigen.

Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen hatten sich für die Ratifizierung stark engagiert. Sie freuen sich über diesen wichtigen Schritt und werden sich für die Umsetzung des Übereinkommens in allen Lebensbereichen konsequent einsetzen. Die DOK hat anlässlich ihrer letzten Konferenz im Frühjahr beschlossen, für die Organisationen im Behindertenwesen die Umsetzung dieser Konvention zu überwachen und zu fördern, in enger Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Akteuren. Zentrales Anliegen wird dabei sein, dass die UNO-BRK auch innenpolitisch ein wirksames Instrument zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen wird. Hierzu ist insbesondere nötig, dass sich die Behindertenorganisationen und die Betroffenen die Konvention zu Eigen machen und ihre Anwendung kontinuierlich einfordern.

Zur Vertiefung

Text der UNO-BRK

Informationen zur UNO-BRK auf der Homepage von Égalité Handicap

Website der UNO betreffend UNO-BRK

Tagung zum Behindertengleichstellungsrecht

Der 26. Juni 2014 wird dem Recht der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gewidmet sein. Anlass der ganztätigen Konferenz an der Juristischen Fakultät der Universität Basel sind das 10-jährige Jubiläum des BehiG sowie das Inkrafttreten der UNO-BRK in der Schweiz.

chk. Die Juristische Fakultät der Universität Basel und das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) veranstalten in Basel am 26. Juni 2014 von 9.30 bis 17.00 eine Tagung zum Behindertengleichstellungsrecht. Anlass dazu ist das BehiG, welches 10 Jahre in Kraft ist sowie das Inkrafttreten der UNO-BRK für die Schweiz am 15. Mai 2014.

Diese Tagung soll insbesondere den in der Schweiz mit der Umsetzung der UNO-BRK betrauten Stellen die Gelegenheit geben, sich über die Entstehung, Bedeutung und Tragweite dieses Übereinkommens und seine Einbettung in das nationale Behindertenrecht zu informieren. Darüber hinaus soll die Bevölkerung auf das Übereinkommen aufmerksam gemacht werden.

Als Referent/innen konnten Spezialist/innen aus der Wissenschaft, der Politik, der Praxis sowie aus dem UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung gewonnen werden.

Angesprochen sind u.a. Behörden des Bundes und der Kantone sowie Gemeinden, Gerichte, Behindertenorganisationen und Betroffene.

Detailinformationen zu dieser Tagung finden Sie unter dem Link behindertenrecht.ius.unibas.ch.

Reservieren Sie schon jetzt das Datum!

Ein Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis eingetragen werden

Die Unterscheidung zwischen Nachteilsausgleich und Lernzielanpassungen ist wichtig. Sie führt insbesondere bei der Frage des Eintrags in Zeugnissen zu grossen Unsicherheiten.

ig. Der Rechtsanspruch auf behinderungsbedingte Anpassungen von Unterricht und Prüfungen für Personen mit Behinderung auf allen Bildungsstufen folgt aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 BV, dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und für die Grundschule auch aus Art. 19 BV. Dieser Anspruch wird in der Zwischenzeit grundsätzlich von den meisten Bildungsinstitutionen anerkannt und gewährt.

Probleme bereitet in der Praxis das Abstecken der Grenzen des Nachteilsausgleichs, also die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Anpassungsmassnahmen.

Formelle Anpassungen – Nachteilsausgleich

Gemäss Rechtsprechung und Lehre darf aus einem Nachteilsausgleich keine inhaltliche Erleichterung oder Bevorzugung der Schüler/innen mit Behinderung gegenüber den nichtbehinderten Schüler/innen folgen. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs müssen die fachlichen Anforderungen durch die Schüler/innen mit Behinderung erfüllt werden. Unzulässig sind nur Anpassungen, welche Fähigkeiten betreffen, die zur Ausübung der in Frage stehenden Tätigkeit bzw. zum Erreichen des Prüfungszwecks von *zentraler* Bedeutung sind. Daher wird in diesem Zusammenhang häufig auch von *formellen* Anpassungsmassnahmen gesprochen.

Das Bundesgericht hat dazu ausdrücklich festgehalten, dass Personen mit Behinderung Anspruch auf Prüfungserleichterungen haben, die ihren *individuellen Bedürfnissen angepasst* sind (Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011). Die Anpassung des Prüfungsablaufs könne auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen seien. Ein Nachteilsausgleich im Sinne der bisherigen Rechtsprechung und Literatur umfasst jene *verhältnismässigen Anpassungen des Unterrichts oder der Prüfungen*, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile der betroffenen Schüler/innen mit Behinderung auszugleichen. Damit soll Chancengleichheit in der Bildung geschaffen werden.

Als zulässige Massnahmen des Nachteilsausgleichs hat die Rechtsprechung unter anderem anerkannt: Prüfungszeitverlängerung; mehr oder längere Pausen; stärkere Gliederung oder Aufteilen von Prüfungen; Wechsel im Prüfungsmodus (schrift-

lich zu mündlich und umgekehrt); Beizug von Assistenz, Dolmetschern oder eines Notetakers; Anpassungen des Raumes oder der Arbeitsmöbel; Verwendung eines Computers; Anpassungen der Lern- oder Prüfungsunterlagen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B_7914/2007 (2008).

Materielle Anpassungen – Lernzielanpassungen

Im Gegensatz zum Nachteilsausgleich werden bei Lernzielanpassungen – die auch (reduzierte) individuelle Lernziele o.ä. genannt werden – die *fachlichen* Anforderungen eines Faches an die Fähigkeiten der Schüler/innen mit Behinderung angepasst und dementsprechend reduziert. Folglich können in diesen Fällen die inhaltlichen Anforderungen der Prüfung oder des Faches nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden. Daher kann hier auch nicht mehr von einem Nachteilsausgleich gesprochen werden. Diese Anpassungen werden daher – im Gegensatz zum Nachteilsausgleich als formelle Anpassungen – als *materielle* Anpassungen bezeichnet.

Graubereich

Insbesondere bei behinderungsbedingter Nichtbewertung von Teilleistungen von Schüler/innen mit Lernbehinderungen wie Legasthenie und Dyskalkulie kann das Abgrenzungsproblem zwischen rein formalen und bereits inhaltlichen Anpassungen relevant werden. Auch hier gilt, dass der Prüfungszweck bzw. das Lernziel erreicht werden muss, um noch von einem Nachteilsausgleich sprechen zu können. So erscheint für Schüler/innen mit Legasthenie die Nichtbewertung der Rechtschreibung bzw. der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit im Fach Deutsch als zu weit gehende Massnahme; eine Nichtbewertung der Rechtschreibung bzw. schriftlichen Ausdrucksfähigkeit im Fach Geschichte bewegt sich jedoch noch im Rahmen eines verhältnismässigen Nachteilsausgleichs, da der Prüfungszweck des Faches nicht die korrekte Verwendung der deutschen Sprache, sondern das Wissen über historische Zusammenhänge ist

Kein Vermerk im Zeugnis bei Nachteilsausgleich

Werden Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs – im Sinne formeller Anpassungen – gewährt, so dürfen diese *nicht* im Zeugnis vermerkt werden.

Einerseits wird so eine Stigmatisierung der betroffenen Schüler/innen mit Behinderung verhindert, die inhaltlich dieselben Leistungen erbringen wie Schüler/innen ohne Behinderung. Der Nichteintrag des Nachteilsausgleichs im Zeugnis ergibt sich andererseits aus dem Umkehrschluss des vom Bundesgericht geforderten Vertrauensschutzes der Öffentlichkeit (des Publikums) in Leistungsausweise: Zeugnisse müssen erkennbar machen, welche inhaltlichen Anforderungen die betreffende Person erfüllen kann. Da der Nachteilsausgleich lediglich die behinderungsbeding-

ten Nachteile ausgleicht ohne die inhaltlichen Anforderungen zu senken, ist der Vertrauensschutz der Öffentlichkeit in das Zeugnis gewahrt und diese muss nicht über den Nachteilsausgleich informiert zu werden (vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Schutz des Publikums *BGE* 122 I 130). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Entscheid bestätigt, dass auf dem Notenblatt kein Vermerk des Nachteilsausgleichs einzutragen sei (B-7914/2007 E4.5).

Werden Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs – im Sinne formeller Anpassungen – gewährt, so dürfen diese nicht im Zeugnis vermerkt werden.

Lernzielanpassungen dagegen müssen im Zeugnis vermerkt werden, da die betroffene Person in diesem Fall die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt und das Zeugnis dies entsprechend ausweisen muss. Aufgrund der damit verbundenen Gefahr einer Stigmatisierung der betroffenen Schüler/innen mit Behinderung sind Lernzielanpassungen nur sehr überlegt einzusetzen und erst dann zu wählen, wenn formelle Anpassungen nicht mehr ausreichen, um die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen.

Um die Weiterführung bereits getroffener formeller Massnahmen, die sich als wirksam erwiesen haben, sicherzustellen, sollte immer eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern, je nach Alter dem/r betroffenen Schüler/Schülerin, den Lehrpersonen und der Schulleitung geschlossen werden. Dies erhöht zum einen die Rechtssicherheit und die Rechtsverbindlichkeit für alle Beteiligten und kann zum anderen dazu beitragen, dass z.B. bei einem Klassenstufenwechsel nicht wieder das gesamte Prozedere von vorne begonnen werden muss.

International

UNO-BRK: Monitoring auf internationaler Ebene

Auf internationaler Ebene erfolgt das Monitoring der UNO-BRK hauptsächlich durch zwei Gremien: den Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderung und die Konferenz der Vertragsstaaten. Der Ausschuss hielt im April 2014 seine 11. Session ab. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird im Juni 2014 in New York stattfinden.

chk. Die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung der in der UNO-BRK verankerten Rechte durch die Vertragsstaaten erfolgt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Auf letzterer sind insbesondere der UNO-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UNO-BRK Ausschuss) sowie die Konferenz der Vertragsstaaten mit der Aufgabe betraut.

UNO-BRK Ausschuss

Der UNO-BRK Ausschuss überprüft die Berichte, welche die Vertragsstaaten nach Art. 35 UNO-BRK zum Stand der nationalen Umsetzung der Konvention alle vier Jahre verfassen und der UNO unterbreiten müssen. Er ist gleichzeitig jene Instanz, an die, auf das Zusatzprotokoll zur UNO-BK gestützte Individualbeschwerden zu richten sind.

Vom 31. März bis 11. April 2014 hat in Genf die 11. Session des UNO-BRK Ausschusses stattgefunden. Dieser verabschiedete seine „*Abschliessenden Bemerkungen*“ zu den Berichten von Azerbaijan, Costa Rica und Schweden.

Weiter erliess der Ausschuss zwei „*Allgemeine Bemerkungen*“ zu den Art. 9 (Zugänglichkeit) und 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht). Bei den „*Allgemeinen Bemerkungen*“ handelt es sich um Kommentare des Ausschusses zu den UNO-BRK Bestimmungen, welche deren Tragweite konkretisieren und bei der Umsetzung mitberücksichtigt werden müssen. Geplant sind weitere „*Allgemeine Bemerkungen*“ zum Thema „*Mädchen und Frauen mit Behinderung*“, zu Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) sowie zu Art. 24 (Bildung).

Schliesslich fällte der Ausschuss auch zwei Einzelfallentscheidungen. Bei der einen handelt es sich um eine Beschwerde gegen Deutschland im Arbeitsbereich, bei der anderen um eine Beschwerde gegen Argentinien zum Thema Haftbedingungen.

Die nächste Session wird vom 15. September bis 3. Oktober 2014 statt-

finden, an dieser wird der Ausschuss die Berichte von Belgien, Dänemark, Ecuador, Mexico, Neuseeland sowie Korea überprüfen.

Konferenz der Vertragsstaaten

Nach Art. 40 Abs. 1 UNO-BRK müssen die Vertragsstaaten regelmässig in einer Konferenz zusammentreten, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln. Diese Konferenz wird alle zwei Jahre vom UN-Generalsekretär oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Nun wird vom 10. bis 12. Juni 2014 am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York die 7. Konferenz der Vertragsstaaten stattfinden. Folgende drei Hauptthemen sind als Diskussionsgrundlagen festgelegt: „*Einbindung der UNO-BRK Vorschriften in die post 2015 Entwicklungsagenda*“, „*Jugendliche mit Behinderung*“ sowie „*Umsetzung und Monitoring der UNO-BRK auf nationaler Ebene*“. Zudem werden Mitglieder des UNO-BRK Ausschusses durch die Konferenz gewählt.

An der Konferenz der Vertragsstaaten soll auch die Zivilgesellschaft teilnehmen. Im Vorfeld der Konferenz, am 9. Juni 2014, findet entsprechend auch ein Forum der Zivilgesellschaft statt, an dem die Themen der Konferenz vorbesprochen werden.

Die DOK wird an der diesjährigen Konferenz der Vertragsstaaten teilnehmen. Sie erhofft sich dadurch einen Informationsaustausch, den sie für das nationale Monitoring, welches sie für die Behindertenorganisationen in der Schweiz koordinieren und ausführen wird, fruchtbar machen kann. Entsprechend hat sie die Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap mit dieser Aufgabe beauftragt.

Zur Vertiefung

Website des UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Website der Konferenz der Vertragsstaaten

Gastbeitrag

Studium trotz Hirnverletzung

Trotz Hirnverletzung ein Studium – dieses Ziel verfolgen einige Betroffene und stossen auf viele Hindernisse. Ein Nachteilsausgleich kann diese Hürden abbauen.

Text: Dominique Marty (FRAGILE), ig

Eine Hirnverletzung bildet keinen Hinderungsgrund für ein Studium. Dies haben zahlreiche Betroffene eindrücklich unter Beweis gestellt. Häufig bringen sie trotz der Hirnverletzung die kognitiven Fähigkeiten für ein Studium mit: die Möglichkeit zu planen, zu verstehen, zu analysieren, zu interpretieren und sich selbst zu organisieren. Dennoch stossen sie vor allem wegen unsichtbarer Beeinträchtigungen durch die Hirnverletzung an Grenzen.

Drei Beispiele:

1. Nach einer Hirnverletzung bekunden viele Betroffene Mühe sich über längere Zeit konstant zu konzentrieren und ermüden rascher. Im selbständigen Lernen können sie regelmässig Ruhepausen einschalten. An einer Prüfung hingegen ist die Zeit fix vorgegeben.

2. Manche Betroffene reagieren nach der Hirnverletzung sehr empfindlich auf Lärm und lassen sich schneller ablenken. Viele Vorlesungen und Prüfungen aber finden in gefüllten, lärmigen Vorlesungssälen statt.

3. Durch die Hirnverletzung kann die Koordination beeinträchtigt sein, was das Schreiben von Hand verlangsamt oder teilweise verunmöglicht. Mitschriften durch Dritte werden notwendig. Einige Betroffene verlegen sich vollständig auf das Mitschreiben am Computer und sind auch an Prüfungen darauf angewiesen.

Gerade bei Menschen mit Hirnverletzung werden die Beeinträchtigungen aber meist gar nicht als spezifische Behinderungen wahrgenommen, da auch andere Studierende mit Konzentrationsproblemen oder Lärmempfindlichkeit kämpfen. Doch genau hier liegt ein zentraler Unterschied: Bei einer Hirnverletzung werden Nervenbahnen für immer zerstört. Das Gehirn sucht sich zwar neue Wege, um Neues oder auch Altes wieder zu lernen, doch die Verletzung und damit die Beeinträchtigung bleiben. Konzentrationsprobleme oder Lärmempfindlichkeit sind bei Betroffenen darum als Teil der Behinderung zu verstehen. Sie lassen sich nicht einfach durch gezielte Übungen oder eisernen Willen wegtrainieren oder überlisten.

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, ob Personen mit Hirnverletzung als Menschen mit Behinderung im Sinne des schweizerischen Behindertengleichstellungsrechts anzusehen sind. Die Beantwortung dieser Frage kann für die betroffenen Personen erhebliche Unterschiede in ihren Rechtsansprüchen zur Folge haben. Folgender Fall aus der Praxis der Fachstelle Égalité soll diese Problematik veranschaulichen:

Studium trotz traumatischer Hirnverletzung?

Frau Weber (Name geändert) erlitt bei einem schweren Autounfall eine traumatische Hirnverletzung und ist seitdem zu 100% invalid. Obwohl der Unfall bereits über 20 Jahre her ist, leidet sie bis zum heutigen Zeitpunkt unter mittelschweren neurologischen Beeinträchtigungen, die sie stark in ihrer Lebensführung beeinträchtigen. So ermüdet sie sehr schnell und stark. Verbunden ist diese Ermüdung mit verminderter körperlicher und kognitiver Leistungsfähigkeit und Aufmerksamkeitsdefiziten. Diese Folgen des Unfalls sind laut medizinischem Gutachten dauerhaft und werden sich nicht wieder verbessern.

Frau Weber war bis zu ihrem Unfall Studentin der Informatik und wollte nach einer durch den Unfall ausgelösten langen Pause ihr Studium wieder aufnehmen. Um ihren Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich gegenüber der Universität durchsetzen zu können, musste diese zuerst anerkennen, dass Frau Weber eine Behinderung im Sinne des schweizerischen Rechts hat.

Begriff der Behinderung

Bundesverfassung, Behindertengleichstellungsgesetz und die UNO Behindertenrechtskonvention geben Aufschluss über den Begriff der Behinderung im schweizerischen Behindertengleichstellungsrecht:

- Menschen mit Behinderung geniessen den erhöhten Schutz des Diskriminierungsverbotes der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 BV. Als behindert im Sinne der Bundesverfassung gilt eine Person, wenn sie „*in ihren körperlichen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigungen schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung*“ haben (Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, Bern 2008, S. 756; *BGE* 135 I 49, E 6.1).

- Ebenso definiert das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) eine Person mit Behinderung als jemanden, „*dem es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung verunmöglicht oder erschwert, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben*.“

- Die UNO Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK), welche nun auch für die Schweiz in Kraft getreten ist, definiert den Begriff der Behinderung ähnlich und umfasst Personen „*die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können*.“ (Art. 1 BRK).

Fazit:

Die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung muss *voraussichtlich* von einer gewissen Dauer sein und durch die Beeinträchtigung *elementare Aspekte der Lebensführung* betroffen sein, um als Behinderung im Sinne des schweizerischen Behindertengleichstellungsrechts entsprechende Rechtsansprüche auszulösen.

Anspruch auf Nachteilsausgleich an der Universität nach traumatischer Hirnverletzung

Die Beeinträchtigungen von Frau Weber seit ihrem Unfall sind als Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts zu beurteilen, da diese sie auf Dauer beeinträchtigen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere sich aus- und fortzubilden. Somit fallen die Fragen rund um die Gestaltung des Studiums von Frau Weber unter den besonderen Schutz des Behindertengleichstellungsrechts.

Nicht relevant für das Vorhandensein ihrer Ansprüche aus dem Behindertengleichstellungsrecht ist übrigens die Tatsache, ob Frau Weber einen Anspruch auf IV-Rente hat oder nicht. Das Gleichstellungsrecht gilt für alle Personen mit Behinderung unabhängig davon, ob sie eine IV-Rente beziehen oder nicht.